

Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom ...

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2019 (GVOBl. MV. S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom ... folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Stadt Klütz in den Ortsteilen Klütz, Wohlenberg, Oberhof, Christinenfeld, ... erhoben.
- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie Deckung des Aufwandes für touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste wird eine Kurabgabe erhoben. sowie für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen und beworbenen und angebotenen Leistungen wird eine Kurabgabe erhoben.
- (2) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

Kommentiert [H1]: Erfassung der anerkannten Ortsteile

Kommentiert [SS2]: Gem. §1 Abs. 1 KAG

§ 2

Erhebungszeitraum /Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Stadt Klütz und ihren Ortsteilen aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Stadt Klütz Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.
- (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

Kommentiert [Sas3]: WTU 06.09.2022 „und ihren Ortsteilen“

Seite 1 von 6

§ 3 Befreiungen / Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe befreit sind Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt. Gleiches gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

Kommentiert [SS4]: Die Strandgebühr wird zurzeit für Personen ab 14 J. erhoben. = da Tages- und Übernachtungsgäste gleich zu behandeln sind, müsste dies angepasst werden.

Kommentiert [Sas5]: WTU 06.09.2022 zu streichen (um 50%)

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabenschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. An- und Abreise werden insgesamt als ein Tag berechnet. Die Kurabgabe ist am Tag der Ankunft für den gesamten Aufenthalt fällig und an den Wohnungsgeber zu zahlen.
- (2) Tagesgäste entrichten die Kurabgabe durch Lösen einer Tageskurkarte an den Kurabgabeautomaten an den Strandeingängen. Die Tageskurkarte ist auch bei der Stadtinformation, Im Thurow 14, 23948 Klütz oder über die MobiletApp erhältlich.
- (2) Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsöglichkeiten überlässt.

Kommentiert [Sas6]: WTU 06.09.2022: Unterkunftsgeber (nicht „Wohnungsgeber“)

Kommentiert [SS7]: Unterschied Übernachtungs- und Tagesgäste

2.1. Elektronisches Meldescheinverfahren

Jeder Vermieter/Vermittler von Unterkünften, der sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden hat, erhält von der Stadt Klütz Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Vermieter/Vermittler bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Stadt Klütz unverzüglich zu benachrichtigen.

Mit den Zugangsdaten kann der Vermieter/Vermittler die Erfassung und Erstellung der Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe des eigenen Computers oder vergleichbaren Geräts und des eigenen Druckers durchführen.

Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich von der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz einen Bescheid für die im Vormonat abgereisten Gäste; Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.

2.2. Manuelles Meldescheinverfahren (bis 31.12.2023)

Jeder Vermieter/Vermittler, der sich für das manuelle Meldescheinverfahren entschieden hat, ist verpflichtet, von allen aufgenommenen Personen einen von der Stadt Klütz zur Verfügung gestellten nummerierten Meldescheinvordruck auszuhändigen und ausfüllen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und dem Empfang der Vordruckdurchschrift durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die für die Stadt Klütz bestimmte Ausfertigung (Original) ist spätestens bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat in der Stadtinformation Klütz, Im Thurow 14, 23948 Klütz abzugeben.

Die dem Vermieter/Vermittler von der Stadt Klütz ausgegebenen nummerierten Meldescheinvordrucke sind lückenlos nachzuweisen. Nicht-verbrauchte Meldescheine sind der Stadt Klütz vollständig bis 31.01. des Folgejahres zurückzugeben.

Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich einen Bescheid von der Stadt Klütz c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz für die im Vormonat abgereisten Gäste. Die Ausstellung von manuellen Jahreskurkarten ist ausgeschlossen.

Kommentiert [SS8]: Gem. § 11 Abs. 5 KAG kann „durch Satzung bestimmt werden, dass die zur Erhebung der Kurabgaben erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten elektronisch an die Gemeinden zu übermitteln sind.“
Empfehlung: ab dem 2. Jahr nur noch elektronische Übermittlung

Kommentiert [SS9]: Kann gestrichen werden. In Zierow endet der kurabgabepflichtige Zeitraum am 31.10. und beginnt erst wieder am 01.04. – Klütz plant eine ganzjährige Kurabgabe, daher ist die Rückgabe am 31.01. nicht notwendig. Ab 01.01. würden die im Vorjahr verbrauchten Meldeschein wieder genutzt, daher ist die Rückgabe am 31.01. sinnlos.
Eingefügt werden könnte: „Vermieter/Vermittler sind verpflichtet, nicht verbrauchte Meldescheine bei Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit (Geschäftsaufgabe) der Stadt Klütz zurückzugeben.“

Ab dem 01.01.2024 sind die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten durch die Vermieter/Vermittler ausschließlich elektronisch an die Stadt Klütz zu übermitteln.

Kommentiert [SS10]: Falls ab 01.01.2024 gewünscht...

- (3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 9 Abs. 1, entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen den Veranlagungsbescheid festgesetzt.
- (4) Kurabgabepflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurabgabe unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskurkarte am Strandautomaten in Wohlenberg, über die Mobilet App oder bei der Stadtinformation, Im Thurow 14, 23948 Klütz zu entrichten.

Kommentiert [SS11]: Nur 1 Automat vorhanden?? / an den Strandautomaten

§ 5 Kurkarten

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Kurkarten sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Die Kurkarten sind ständig mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen müssen, vorzuzeigen. Wer bei Kontrollen ohne Kurkarte angetroffen wird, hat zusätzlich ein Nachlöseentgelt von 3,00 € pro Person zu entrichten.
- (4) Der Inhaber/Vermieter/Vermittler einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, die Kurkartenvordrucke der Stadt Klütz zu verwenden. Als Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen des Gastes (nur bei Übernachtungsgästen) und die zeitliche Gültigkeit der Kurkarte ausweist.

Kommentiert [SS12]: Pro Person einfügen

Kommentiert [SS13]: Nur Korrektur Tippfehler

§ 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt 1,50 € pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 0,75 € pro Person, € 1,00 pro Person
- (2) In der Kurabgabe ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.

Kommentiert [Sas14]: WTU 06.09.2022: 1,00 € pro Person

§ 7 Jahreskurabgabe

- (1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 9 Abs. 1 §10 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Jahreskurabgabe beträgt:
pro voll zahlende Person: 42,00 €
pro ermäßigte Person: 21,00 € 28,00 €

Kommentiert [SS15]: §10 – sofern §8 „Rückzahlung von Kurabgabe“ eingefügt wird.

Kommentiert [Sas16]: WTU 06.09.2022: 28,00 €

Kommentiert [SS17]: Bemessung der JKK sollte eingefügt werden = Begründung, kein fiktiver Wert

Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde.

Seite 3 von 6

§ 8

Rückzahlungen von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten und Tageskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

Kommentiert [SS18]: Empfehlung: Einfügen des § zur Rückzahlung von Kurabgabe

§ 8

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,
 - a) dieses **schriftlich** der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft **und der darin aufgestellten Betten** mitzuteilen,
 - b) von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte **unverzüglich** auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für die Leitung von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.

Kommentiert [Sas19]: §9

§ 9

Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- (1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner **und im selben Haushalt lebende Kinder ab 16 Jahre**.
- (2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 8 findet entsprechende Anwendung.

Kommentiert [Sas20]: §10

Kommentiert [Sas21]: WTU 06.09.2022: ab 16 Jahre

§ 10

Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen

- (1) Wenn die Stadt Klütz die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der

Kommentiert [Sas22]: §11

Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 nicht ermitteln kann, kann sie schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid erlassen.

- (2) Bei Wohnungs- und Platzvermietern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen ~~§ 8~~ § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft nicht mitteilt,
 3. entgegen ~~§ 8~~ § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum von den Gästen einzieht und die Kurkarte nicht aushändigt.
 4. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b den Gästen die Kurkarte nicht aushändigt.
 5. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach dem Landesmeldegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils geltenden Fassung erfüllt.
 6. entgegen § 4 Abs. 2.2. das für die Stadt bestimmte Original des ausgefüllten manuellen Meldescheins nicht spätestens am 10. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat bei der Stadtinformation, Im Thurow 14, 23948 Klütz zur Abrechnung einreicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Melderegisterauskünfte
 - Gästeverzeichnis der Vermieter

Kommentiert [Sas23]: §12

Kommentiert [SS24]: Ggf. zu ändern in §9

Kommentiert [SS25]:

Kommentiert [SS26]: Erfahrungswerte: bei Kontrollen in Zierow haben Gäste angegeben, dass sie, ob der Betrag entrichtet wurde, (noch) keine Kurkarten erhalten haben. Dies ist zum Teil auch in Satzungen anderer Kurorte aufgeführt.

Kommentiert [SS27]: Erfahrungswerte: bei etwa 50% der manuell ausgefüllten Meldescheine fehlten in Zierow Angaben (Anschrift, Namen der Mitreisenden).

Kommentiert [SS28]: Erfahrungswerte: Einige Vermieter/Vermittler haben (grundsätzlich) ihre Meldescheine nicht fristgerecht einreicht (bis zu 4 Monate später). Die monatliche Abrechnung konnte daher nicht erfolgen.

Kommentiert [Sas29]: §13

- Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Grundstückeigentümerverzeichnis
- Zweitwohnungssteueranlagung

(3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.

(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 13

In-Kraft-Treten

Kommentiert [Sas30]: §14

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Stadt Klütz, den ...

J. Mevius
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lesefassung

Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz

Die Lesefassung beinhaltet:

- Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 19. Mai 2008
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 06. Juni 2011

§ 1

Geltungsbereich und Zeitraum

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den gesamten Strandabschnitt der Stadt Klütz, bestehend aus dem Bereich der Wohlenberger Wiek und dem Strand Steinbeck. Der gebührenpflichtige Strandabschnitt
1. an der Wohlenberger Wiek vom Anleger an in östlicher Richtung,
 2. an der Wohlenberger Wiek vom Anleger 200 m in westlicher Richtung
- (2) Gebührenfreiheit besteht für folgende Strandabschnitte;
1. an der Wohlenberger Wiek ab 200 m hinter dem Anleger in westlicher Richtung
 2. Steinbeck
- (3) Der § 2 dieser Satzung gilt nur für den Zeitraum vom 01. Mai - 30. September eines jeden Jahres.

WTU 06.09.2022: vom 01. April bis 30. September

§ 2

Aufenthalt am Strand

- (1) Der Aufenthalt am Strand ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden in einer Gebührensatzung festgelegt. Ausgenommen von der Gebührenpflicht ist das Wandern am Strand.
- (2) Ein gebührenfreier Strandabschnitt ist in der Wohlenberger Wiek, vom Anleger an, in westlicher Richtung ausgewiesen.
- (3) Wer ohne Gebührenerichtung im gebührenpflichtigen Satzungsgebiet angetroffen wird, kann des Strandes verwiesen werden.

WTU 06.09.2022:

(1) Der Aufenthalt am Strand ist kurabgabepflichtig und wird in der Kurabgabensatzung geregelt.

§3

Verhalten im Strandgebiet

- (1) Der Strand darf nicht durch das Wegwerfen von Papier, Obst und Speiseresten, Flaschen, Büchsen u. a. Abfall verunreinigt werden. Alle Verschmutzungen sind spätestens beim Verlassen des Strandes zu beseitigen. Jeglicher Unrat ist in die vorgesehenen Behälter zu werfen.
- (2) Der Bau von Strandburgen ist nicht gestattet.
- (3) Die Lautstärke bei der Benutzung von Tonwiedergabegeräten darf nur so erfolgen, dass andere Personen in ihrer Ruhe nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Das Entzünden von offenen Feuern ist verboten. Ausnahmeregelungen bei besonderen Anlässen können beim Amt Klützer Winkel beantragt werden. Andere Genehmigungen bleiben davon unberührt.
- (5) Das Reiten am Strand und das Befahren des Strandes, außer durch Krankenwagen, Krankenstühle und Versorgungsfahrzeuge, ist verboten.
- (6) Eigengenutzte und zu vermietende Strandkörbe können an zugewiesenen Standorten durch deren Besitzer aufgestellt werden. Es ist eine Gebühr zu entrichten. Dem Strandkorbbesitzer obliegt die tägliche Reinigungspflicht dieses Strandbereiches. Der Stellplatz für die Strandkörbe ist jährlich zu beantragen. .
- (7) Am Strand ist das Aufstellen von Wohnwagen und das Aufschlagen von Zelten verboten. Dafür sind Campingplätze ausgewiesen.

§4

Genehmigung für Sondernutzungen am Strand

- (1) Für den bewirtschafteten Teil des Strandes können bei der Stadt Sondernutzungen zur Durchführung von Veranstaltungen, zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben, für Freizeitangebote und mobile Verkaufseinrichtungen beantragt werden. Die Anzeigepflicht gilt auch für fliegende Bauten.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an die Stadt zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Die Stadt kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (3) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz.

WTU 06.09.2022

- §3 Abs. (1)** Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) insbesondere sind verboten:
- a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art einschließlich Tabakreste. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
 - b) der Bau von Sandburgen und das Graben tiefer Löcher.
 - c) das Entzünden von Feuern. Ausnahmeregelungen...
 - d) das Reiten und das Befahren des Strandes, außer durch Krankenwagen, Krankenstühlen und Versorgungsfahrzeugen.
 - e) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen; Fahrzeuge der Gemeinde zur Pflege und Bewirtschaftung des Strandes
 - f) das Aufstellen von Wohnwagen und das Aufschlagen von Zelten ... ausgewiesen.
 - g) die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstigen Planen und Überdachungen in der Zeit vom 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
 - h) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen, außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen.
- (3) Zu vermietende Strandkörbe... zu beantragen.

„eigengenutzte“ zu streichen - siehe Geb.satzung

(6) = (3) s.u. re.

- (4) Alle vor in Kraft treten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die gewährte Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet worden, sind spätestens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Stadt neu zu beantragen.

§5

Hundestrand

Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Hundestrand ausgewiesen. Dieser beginnt für den Bereich der Wohlenberger Wiek ab 300 Meter in westlicher Richtung vom Anleger. Im Strandbereich Steinbeck ist ein Hundestrand links ab 200 Meter von der Zuwegung zum Strand ausgewiesen. Hunde sind an der Leine zu führen. An allen anderen Strandbereichen besteht Hundeverbot.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand beauftragten Personen, die sich als solche ausweisen, ist Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in den Fällen des
- | | | | |
|-------------------------------------|---------------------------|--------------------|------|
| § 2 Abs. 3
im Falle des § 3 | mit einer Geldbuße bis zu | 50,00 DM / 26,00 | Euro |
| Absätze 1, 4 und 5 | mit einer Geldbuße bis zu | 500,00 DM / 260,00 | Euro |
| Absätze 2, 3, 6 und 7
und | mit einer Geldbuße bis zu | 100,00 DM / 50,00 | Euro |
| im Fall des § 5
geahndet werden. | mit einer Geldbuße bis zu | 200,00 DM / 100,00 | Euro |
- (3) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wird vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EURO geahndet werden.

§7

Währungsumstellung

- (1) Im Zuge der Währungsumstellung der Europäischen Gemeinschaft, gelten ab dem 1. Januar 2002 nur noch die in dieser Satzung dargestellten Geldbeträge in der Währungseinheit Euro.
- (2) Bis zum 31. Dezember 2001 sind die dargestellten Geldbeträge, in Hinsicht auf die Umrechnung nur in der Währungseinheit „Deutsche Mark“ maßgebend.

WTU 06.09.2022:
§5 zu ändern/ergänzen:

(1) Im Geltungsbereich... Hundeverbot. **Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.**

(2) **Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.**

(3) **Außerhalb der in §1 Absatz 2 festgelegten Saison, also vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres, ist das Mitführen von Hunden an allen Strandbereichen erlaubt.**

WTU 06.09.2022:

„DM“ .. Zu streichen

§7 zu streichen

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz

Vom 21.10.2021

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 21. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 06. Juni 2011 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 21. Oktober 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz genannten Strandabschnittes, im folgenden als Strand bezeichnet, wird täglich von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Sondernutzung nach § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz wird eine Gebühr erhoben.

WTU 06.09.2022:

..., wird im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres eine Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Für Spaziergänger, die als solche erkennbar sind, besteht Gebührenfreiheit.
- (2) Für Kinder bis 14 Jahre besteht am Strand Gebührenfreiheit.
- (3) Für Einwohner der Stadt Klütz besteht Gebührenfreiheit.
- (4) Im gebührenfreien Strandabschnitt entsprechend § 2 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz wird ebenfalls keine Gebühr erhoben.

§2 kann gestrichen werden, da in Kurabgabensatzung geregelt—und in der Satzung über die Benutzung des bewirt. Strandbereichs

§ 3

Gebührenschiidner

§ 2

Gebührenschiidner ist die Person, die zum Zwecke des Aufenthalts den Strand betreten will.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht beim Betreten des Strandes und ist sofort an den technischen Einrichtungen (Strandgebührenautomaten oder per App) zu entrichten, die für die Gebührenerhebung vorgesehen sind.
- (2) Die Gebührenschuld für Sondernutzungen entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

§4 zu ändern in §3

§5 zu ändern in §4

§ 5
Gebührenhöhe

- ~~(1) Die Gebühr für die Benutzung des Strandes beträgt für den ganzen Tag 2,00 Euro/Person.~~
- ~~(2) Personen ab 14 Jahre können Dauerkarten für die gesamte Saison zu einem Preis von 15,00 Euro / pro Person erwerben.~~
- ~~(3) Urlauber können eine Familienkarte in Höhe von 35,00 Euro für die Saison erwerben. Sie Familienkarten ist für 3 zahlungspflichtige Personen gültig.~~
- (4) Gebühren für Sondernutzung:
 1. Aufstellen eines Verkaufsstandes 2,00 Euro je m² und Tag
 2. Mobile Verkaufswagen 20,00 Euro pro Tag
 3. Ausstellen eines Standkorbes
 - 3.1. gewerblich 15,00 Euro monatlich
 - 3.2. privat 10,00 Euro monatlich
 4. Surfschule / Surfbrettvermietung 0,50 Euro m² und Tag
 5. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen 0,50 Euro m² und Tag
 6. Veranstaltungen 25,00 Euro bis 10.000,00 Euro
- ~~(5) Für eine nicht an einer technischen Einrichtung entrichteten Gebühr, wird einer von der Stadt Klütz beauftragten Person eine Nachrosegebühr in Höhe von 5,00 Euro pro Person erhoben.~~

WTU 06.09.2022:

§5 Abs. 1, 2, 3, und 5 sind zu streichen, da in Kurabgabensatzung geregelt.

WTU 06.09.2022:

3.2. zu streichen

§ 6
Inkrafttreten

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 24. April 2007 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.

Klütz, 21. Oktober 2021

Jürgen Mevius
Bürgermeister



Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz
Vom 21. Oktober 2021

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.